



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

**The 10th Zurich Annual Conference on International Trust and
Inheritance Law Practise**

**Dienstag, 5. November 2013
Metropol, Zürich**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

- A. Fokus
- B. Beispielfall
- C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute
- D. Internationale Zuständigkeit
- E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute
 - I. Erb- und Eröffnungsstatut
 - II. Fall



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

- F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung
 - I. Unterschiedliche Pflichtteilsrechtslage Deutschland-Schweiz
 - II. Gestaltungsmittel schlichte Rechtswahl
 - III. Gestaltungsmittel Enterbung
 - IV. Gestaltungsmittel Willensvollstreckung
 - V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge
 - VI. Gestaltungsmittel Stiftung
 - VII. Gestaltungsmittel trust
- G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht
 - I. Zusammenspiel zwischen IPRG AT-Regelungen und IPRG BT-Verweisungsergebnis
 - II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich
- H. Zusammenfassung: Zentrale kollisionsrechtliche Analyseaspekte



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

A. Fokus

- Rechtliche Grundstrukturen des Schweizer Erbkollisions- und Erbverfahrensrechts
- Aber auch Bezug zu typischen anwaltlichen Gestaltungsaufgaben beim internationalen Erbfall → Kollisionsrecht «at work»
- Daher Beispielfall zu Unternehmensweitergabe und Pflichtteilsproblematik (erbkautelare Dauerbrenner) → sinnvolle gedankliche Vorgehensweise bei grenzüberschreitenden Erbsachverhalten



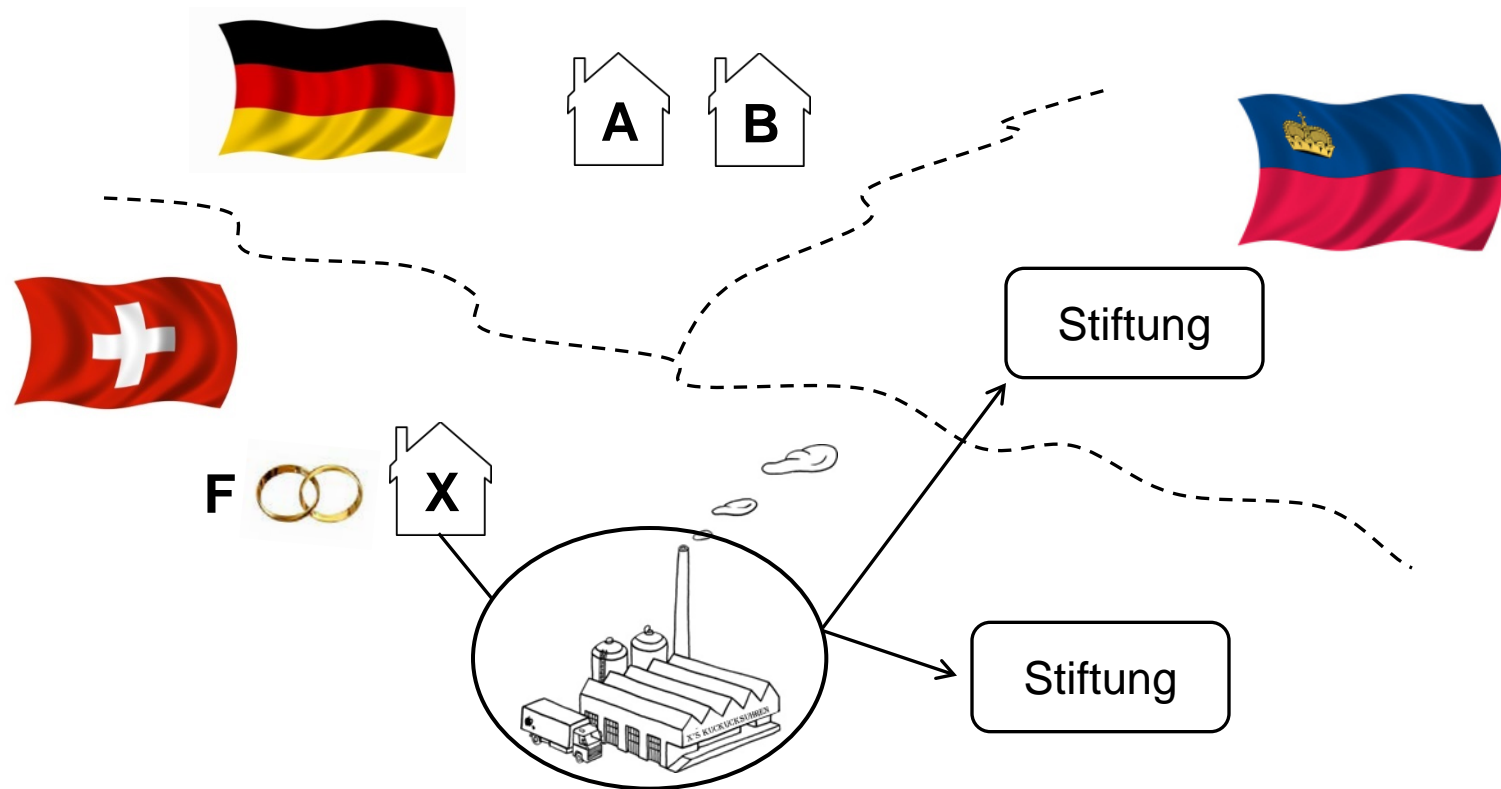
Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

B. Beispielfall

Herr X, der 80-jährige Alleininhaber eines Unternehmens, kommt zu Ihnen zur Beratung über die Strukturierung seines Nachlasses: Er sei deutscher Staatsangehöriger, lebe aber seit 20 Jahren zusammen mit seiner Ehefrau (F) in der Gemeinde Schwyz (Kanton Schwyz). Die beiden Kinder, Anna (A, zwei eigene Kinder) und Berthold (B), lebten beide in Deutschland, weitere Nachkommen gebe es keine. In seiner Familie sehe er keinen Nachfolger für die Fortführung seines Unternehmens, möchte aber sein Lebenswerk nicht zerschlagen wissen und es auch für die Zeit nach seinem Ableben perpetuieren. Er habe daher an eine Stiftungslösung oder einen trust gedacht. F und A sind grds. kooperativ, B hingegen will «kämpfen bis zum letzten Tropfen».

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

B. Beispielfall





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

B. Beispielfall

- Relevante Fragestellungen:
 - Welches *forum*, also zuständiges Gericht, kommt in Betracht?
 - Welches Erbrecht kann zur Anwendung gebracht werden?
 - Wie liesse sich eine günstige Pflichtteilslösung finden?



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Funktionsweise der IPR-Analyse: Zerlegung des Sachverhalts in Teilkomplexe, die dann durch «Qualifikation» verschiedenen «Statuten» zugeordnet werden
- Diese Einteilung auch bedeutsam für Verfahrensrecht, weil sich beispielsweise nach der Qualifikation bestimmen kann, welche Zuständigkeitsregeln anwendbar



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Erbstatut
 - Art. 92 Abs. 1 IPRG: «Das auf den Nachlass anwendbare Recht bestimmt, was zum Nachlass gehört, wer in welchem Umfang daran berechtigt ist, wer die Schulden des Nachlasses trägt, welche Rechtsbehelfe und Massnahmen zulässig sind und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können.»
 - Insb.: Erbberechtigung und Erbanteile; Enterbung und Pflichtteilsrecht; Arten und Wirkungen erbrechtlicher Verfügungen; Erbverzicht und Ausschlagung; erbrechtliche Klagen; Erbgang, Erbschaftserwerb und Erbteilung; Rechte und Pflichten des Willensvollstreckers



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Eröffnungsstatut
 - Art. 92 Abs. 2 IPRG: Sämtliche Regeln über Sicherung des Nachlasses und des Erbganges sowie Vollzug der Erbfolge; formelle Aspekte der materiell-erbrechtlichen Institute
 - Insb.: Eröffnung des Erbganges; formelle Aspekte eines Erbscheins; formelle Aspekte der Ausschlagung, des öffentlichen Inventars und der amtlichen Liquidation; Nachlassverwaltung und Liquidationshandlungen; formelle Aspekte der Willensvollstreckung



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Statut der Verfügungsfähigkeit
 - Verfügungsfähigkeit = erbrechtliche Handlungsfähigkeit
 - Umfasst Erklärung letztwilliger Verfügungen und Abschluss von Erbverträgen (Art. 94, 95 Abs. 4 IPRG)
 - Art. 94 IPRG: Person ist Verfügungsfähig, wenn sie dies im Verfügungszeitpunkt nach dem Recht ihres Wohnsitzes *oder* ihres gewöhnlichen Aufenthalts *oder* eines ihrer Heimatstaaten ist (Alternativanknüpfung, *favor testamenti*)
 - Verfügungsfähigkeit damit sowohl gegenüber der allgemeinen Handlungsfähigkeit (Art. 35 IPRG), als auch gegenüber dem Erbstatut gesondert angeknüpft



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Erbvertragsstatut
 - Umfang: Vereinbarung, durch die mindestens eine Partei bzgl. ihrer erbrechtlichen Stellung gebunden ist, sei es positiv (z.B. Erbeinsetzung) oder negativ (z.B. Erbverzicht)
 - Art. 95 Abs. 1 IPRG: Wohnsitzrecht des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses
 - Art. 95 Abs. 2 IPRG: Wenn Gesamtrechtswahl zugunsten Heimatrecht, dann verdrängt dieses das Wohnsitzrecht
 - Art. 95 Abs. 3 IPRG: Bei gegenseitigen Verfügungen von Todes wegen Wohnsitzrecht jedes Verfügenden, aber Möglichkeit zur Wahl eines gemeinsamen Heimatrechts (wenn vorhanden)
 - Art. 95 Abs. 4 IPRG: Form → Art. 93 IPRG; Verfügungsfähigkeit → Art. 94 IPRG



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Formstatut für Verfügungen und Rechtsgeschäfte von Todes wegen
 - Art. 93 IPRG i.V.m. Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht (SR 0.211.312.1): Alternativanknüpfung an Vielzahl von Rechtsordnungen → Sicherstellung grösstmöglicher Begünstigung der Formgültigkeit (*favor testamenti*)
 - Akt von Todes wegen formgültig, wenn er *alternativ* einer der folgenden Rechtsordnungen entspricht: Recht des Errichtungsortes; Heimatrecht; Recht des Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Verfügung oder des Todes; Recht des gewöhnlichen Aufenthalts; Belegenheitsrecht betreffend unbewegliches Vermögen



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Wichtigste Statute für den internationalen Erbfall
 - Statut eines Rechtsinstituts, das zur Gestaltung verwendet wird, z.B. Stiftungs- oder trust-Statut
 - Statut des ehelichen Güterrechts: Kann hier nicht eingehend behandelt werden, ist aber für die Gesamtbeurteilung eines Erbfalles von grösster Bedeutung
 - Ausserdem relevant: Anwendbares Steuerrecht

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

C. Der internationale Erbfall als «Statutenpuzzle» – wichtige beteiligte Statute

- Kompetente Beratung muss alle diese Statuten im Blick haben!





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

D. Internationale Zuständigkeit

- Internationale Zuständigkeit muss *vor* Bestimmung des anwendbaren Rechts ermittelt werden, da entscheidend für die anzuwendenden Sachkollisionsregeln
- Konkret: Zuständiges Gericht wendet kollisionsrechtliche *lex fori*, also «seine eigenen» Kollisionsregeln an. Das kann zu unterschiedlichen Verweisungsergebnissen führen
- Für Erbrecht entscheidend ist Weichenstellung zwischen IPRG und LugÜ
 - LugÜ nicht anwendbar auf «das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts» (Art. 1 Abs. 2 lit. a) LugÜ); es gelten IPRG-Zuständigkeitsregeln
 - Aber: LugÜ anwendbar auf nicht genuin erbrechtliche Streitgegenstände, auch wenn diese mit Erbfall im Zusammenhang stehen (z.B. Klagen von Erben aus Forderungen in der Erbmasse)

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

- Wegen ihrer engen Verschränkung im Schweizer IPR sind Erb- und Eröffnungsstatut gemeinsam zu ermitteln





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

1. Schweizer oder Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

- **Grundsatz:** Schweizer Gerichte/Behörden zuständig (Art. 86 Abs. 1 IPRG)
- *Wohnsitz*zuständigkeit sowohl als internationale als auch örtliche Zuständigkeit
- Beachte Unterschiede:
 - Wohnsitz i.S.v. Art. 20 IPRG: Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens
 - Letzter gewöhnlicher Aufenthalt (ErbVO, dazu Folgevortrag)
 - «domicile» des angloamerikanischen Rechts: Stets nur *ein* domicile; stark willensabhängig; erfordert tendenziell stärkere Dauerhaftigkeit des Verbleibs als Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

1. Schweizer oder Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

- Nach Art. 90 Abs. 1 IPRG wird **Nachlass dann dem schweizerischen Recht unterstellt**
- **Ausnahme:** Grundstücke, die in Staat gelegen sind, der dafür ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht (Art. 86 Abs. 2 IPRG). Sofern die ausländische Behörde ihr eigenes Recht für anwendbar erklärt, kommt es zu *Nachlassspaltung*
- Ausländischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in der Schweiz hat beschränkte **Rechtswahlmöglichkeit** (*professio iuris*): Er kann Nachlass einem seiner Heimatrechte unterstellen (Art. 90 Abs. 2 IPRG)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

2. Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland

- **Grundsatz:** Nach Art. 86 Abs. 1 IPRG Schweizer Gerichte/ Behörden **unzuständig**
- **Ausnahme:** Ein mit letztem Wohnsitz im Ausland verstorbener Ausländer verfügt über in der Schweiz gelegene Vermögenswerte (Grundstücke und Mobilien). Für diesen Teil des Nachlasses sind gem. Art. 88 Abs. 1 IPRG die schweizerischen Belegenheitsbehörden zuständig, soweit sich ausländische Behörden damit nicht befassen (subsidiäre Zuständigkeit)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

2. Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland

- **Anwendbares Recht:** Nachlass untersteht dem Recht, auf welches Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates des Erblassers verweist (Art. 91 Abs. 1 IPRG). Es handelt sich um einen der Fälle, in denen *renvoi* (sog. Rück- oder Weiterverweisung, Art. 14 IPRG) vollumfänglich zu beachten ist
- **Art. 88 IPRG regelt nur Zuständigkeit;** anwendbares Recht ergibt sich weiter aus Art. 91 Abs. 1 IPRG. Danach Kollisionsrecht am Wohnsitz des Erblassers anzuwenden:
 - Folgt dieses Kollisionsrecht der Nachlasseinheit, bleibt ausländisches Recht anwendbar;
 - Folgt es hingegen der *lex rei sitae* (Recht der gelegenen Sache), dann wird auf Schweizer Recht verwiesen (*renvoi*) und die Folge ist *Nachlassspaltung*



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

3. Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland («Auslandschweizer»)

- **Grundsatz:** Nach Art. 86 Abs. 1 IPRG Schweizer Gerichte/ Behörden **unzuständig**
- **Ausnahme:** Ausländische Behörde befasst sich nicht mit Nachlass von Auslandschweizern (Art. 23 Abs. 1 IPRG) → schweizerische Behörde am Heimatort zuständig (Art. 87 Abs. 1 IPRG)
- Zudem kann Auslandschweizer sein in der Schweiz gelegenes Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag **schweizerischer Heimatzuständigkeit oder schweizerischem Heimatrecht** unterstellen (Art. 87 Abs. 2 IPRG)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

3. Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland («Auslandschweizer»)

- **Folge:** Im Rahmen der subsidiären (Art. 87 Abs. 1 IPRG) oder gewillkürten (ordentlichen, Art. 87 Abs. 2 IPRG) Heimatzuständigkeit untersteht der entsprechende Teil des Nachlasses also entgegen der Regelanknüpfung an den letzten Aufenthalt schweizerischem Recht (Art. 91 Abs. 2 IPRG)
- Ausnahme: Durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag kann Nachlass trotz Heimatzuständigkeit dem (materiellen, kein *renvoi*) **Recht am letzten Wohnsitz** unterstellt werden (Art. 91 Abs. 2, 2. HS IPRG)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

I. Erb- und Eröffnungsstatut

4. Grundprinzipien des Schweizer Erbkollisionsrechts, wie sie aus Art. 86 ff. IPRG deutlich werden

- Domizilprinzip statt Staatsangehörigkeitsprinzip
- Nachlasseinheit statt generelle Nachlassspaltung
- Relation: Schweizerische Zuständigkeit ↔ Geltung IPRG-Kollisionsregeln
- Begrenzte Parteiautonomie (kollisionsrechtliche Ausprägung der Privatautonomie)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

II. Fall

- Zu beachten insb. Nebeneinander der verschiedenen Statute (s.o.):
 - **Eröffnungsstatut:** Wohnsitzzuständigkeit Schweizer Gerichte
 - **Erbstatut:** Deutscher mit letztem Wohnsitz in der Schweiz; somit an sich Schweizer Recht anwendbar; er kann Nachlass aber auch dem deutschen Recht unterstellen (mittels letztwilliger Verfügung oder Erbvertrag)
 - **Verfügungsfähigkeit:** Gegeben sowohl nach Schweizer als auch deutschem Recht
 - **Form:** Im Wesentlichen deutsche und Schweizer Testamentsformen relevant



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

E. Objektive Bestimmung der relevanten Statute

II. Fall

- Beachte **Bedeutung Zuständigkeit und *lex fori***: Käme Erbfall vor deutsche Gerichte, würden diese nach noch geltendem Recht (Art. 25 EGBGB) Staatsangehörigkeitsrecht, also deutsches Recht anwenden (EU-ErbRVO wird Problematik entschärfen)
- Sorgfältige Beachtung auch der Verfahrensseite im IPR folglich sehr bedeutsam



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

- Vorgehensweise bei der Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume:

1. **Objektive Anknüpfungsrechtslage** (ohne gestaltende Einwirkung der Parteien) ermitteln und an den **Zielen** der Mandanten messen



2. *Aus Sicht der lex fori* **kollisionsrechtliche Gestaltungsspielräume** ermitteln
Dabei wichtig: Nicht nur intra-statutarisch denken (Wahl eines anderen Erbstatuts), sondern auch trans-statutarisch (z.B. Nutzung einer Stiftung, die dem Stiftungs-, nicht dem Erbstatut unterliegt)





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

- Vorgehensweise bei der Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume:

3. Vergleich und Ermittlung der **günstigsten Rechtsinstitute** als Gestaltungsinstrumente auf sachrechtlicher Ebene



4. Überprüfung, ob gefundenes Gestaltungsergebnis von allen für den Mandanten wichtigen Rechtsordnungen **akzeptiert wird**

Auch hier trans-statutarische Dimension beachten: Es genügt nicht, dass Schweizer Stiftungsrecht eine liechtensteinische Stiftung akzeptiert; auch das Schweizer Erbrecht muss das tun; auch Vollstreckungsrecht darf nicht «dazwischenfunken», indem es z.B. in inländisch belegene Vermögenswerte vollstreckt, obgleich sie in ein ausländisches Vehikel eingebracht wurden. Dieser Schritt mitunter vernachlässigt – mit gravierendsten Konsequenzen (siehe hierzu auch später *ordre public* und *lois d'application immédiate*)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

- **Jurisdiction shopping** mag aus rechtspolitischer Sicht bedenklich sein; aus Sicht des Praktikers aber ein legitimes, u.U. sehr fruchtbares Gestaltungsmittel



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

I. Unterschiedliche Pflichtteilsrechtssituation Deutschland-Schweiz

- Unsere Beispielssituation: Ehepaar mit 2 Kindern
- **Schweiz:**
 - Art. 471 i.V.m. 457 Abs. 2 bzw. 462 Ziff. 1 ZGB, i.c. also:
 - F → $1/4$ ($1/2$ mal $1/2$)
 - A und B jeweils → $3/16$ ($3/4$ mal $1/4$)
 - Verfügbare Quote: $3/8$ (1 minus $1/4$ minus $3/16$ minus $3/16$)
 - Diese Summe lässt sich evtl. nicht als «Restvermögen» ausserhalb des Unternehmens befriedigen
 - Bei lebensnahem Verständnis wäre im Rahmen der Nachlassplanung überdies zu berücksichtigen, ob F weiter im Eheheim wohnen soll/will



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

I. Unterschiedliche Pflichtteilsrechtslage Deutschland-Schweiz

- Noterbrecht, also dingliche Berechtigung
- Beachte zudem Verhältnis zum Güterrecht:
 - Im Schweizer Recht zuerst güterrechtlicher, dann erbrechtlicher Ausgleich; im deutschen Recht hingegen u.U. Pauschalierung des güterrechtlichen Ausgleichs durch § 1371 Abs. 1 BGB
 - U.U. unterscheidet sich somit die zu verteilende Erbmasse, so dass Quoten nur bedingt aussagekräftig!
- Durchsetzung Pflichtteilsrecht: Pflichtteil muss «erklagt» werden mittels Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)
 - Der Herabsetzung unterliegen wie Verfügungen von Todes wegen die Schenkungen, die der Erblasser während der **letzten fünf Jahre** vor seinem Tod ausgerichtet hat (Art. 527 **Ziff. 3** ZGB)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

I. Unterschiedliche Pflichtteilsrechtslage Deutschland-Schweiz

- Herabsetzung wegen **Umgehungsabsicht** (Art. 527 Ziff. 4 ZGB); problematisch, wann durch pflichtteilsmindernde Gestaltung erfüllt:
 - BGer: Wenn Abfinden damit (i.S. Eventualvorsatz), dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die verfügbare Quote überschritten wird (BGE 128 III 314) → sehr weit, würde pflichtteilsmindernde Gestaltungen häufig erfassen
 - Beweislast des Herabsetzungsklägers wirkt einschränkend
 - Zudem Formel nicht überdehnen: Wortlaut «offenbar»; kein Unterlaufen von Art. 527 Ziff. 3 ZGB
- **Fall:** Damit zu rechnen, dass B klagen wird; «pflichtteilsfeste» Perpetuierung nur möglich, wenn X noch fünf Jahre nach der Übertragung lebt; rasche Entscheidung erforderlich



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

I. Unterschiedliche Pflichtteilsrechtslage Deutschland-Schweiz

- **Deutschland:**

- Pflichtteile der F und in Relation dazu von A und B bestimmen sich je nach Güterstand; verfügbare Quote tendenziell höher als in der Schweiz, Einzelheiten aber z.T. kompliziert und umstritten
- Kein dingliches Noterbrecht, nur schuldrechtlicher Zahlungsanspruch, § 2317 BGB
- Herabsetzung/Anfechtung: Abschmelzungslösung auf 10 Jahre, § 2325 Abs. 3 BGB, also bei Versterben innerhalb von 5 Jahren besser, danach schlechter als Schweiz



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

II. Gestaltungsmittel schlichte Rechtswahl

- **Fall:** Wahl des deutschen Rechts möglich und – vorbehaltlich Güterrecht – im Hinblick auf die Quote und die schwächere (nur schuldrechtliche) Stellung der Pflichtteilsbegünstigten günstiger; allerdings u.U. ungünstiger hinsichtlich Herabsetzung
- **Aber:** Beide in Betracht kommenden Rechte für sich genommen nicht befriedigend, da Pflichtteilsrechte Unternehmen gefährden
→ hieran sieht man Fundamentalproblem:
 - Spannungsfeld zwischen Unternehmensnachfolge und Zentrifugalkraft des Erbrechts
 - Zusammenhalt des Vermögens vs. Pflichtteilsrecht
 - Unerwünschte Zerschlagung von Vermögenswerten als genereller Nachteil des Pflichtteilsrechts



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

III. Gestaltungsmittel Enterbung

- Nach beiden Rechtsordnungen möglich
 - Schweiz: Art. 477 ff. ZGB
 - Deutschland: § 1938 BGB
- Meist – wie i.c. – nicht realisierbar

IV. Gestaltungsmittel Willensvollstreckung

- Vgl. Folgevortrag

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge

- Der Rechtsnatur nach Erbverträge, so dass die für Erbverträge geltenden Kollisions- und Sachrechtsregeln gelten





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge

1. Kollisionsrecht

- Art. 95 IPRG: Massgeblicher Anknüpfungszeitpunkt ist **Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Verfügung**, nicht Todeszeitpunkt → Interesse der Verkehrssicherheit und der Aufrechterhaltung einmal geschlossener Vereinbarungen
- Verträge mit **einseitiger** erbrechtlicher Verpflichtung unterstehen dem Wohnsitzrecht des Erblassers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Art. 95 Abs. 1 IPRG), Vertrag kann aber (mit gesamtem Nachlass) dem **Heimatrecht** unterstellt werden (Art. 95 Abs. 2 IPRG)
- Verträge mit **gegenseitiger** Verpflichtung müssen (kumulativ) dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen **gewählten gemeinsamen Heimatrecht** (Art. 95 Abs. 3 IPRG) entsprechen. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen bzw. Form und Verfügungsfähigkeit (Art. 95 Abs. 4 i.V.m. 93, 94 IPRG)



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

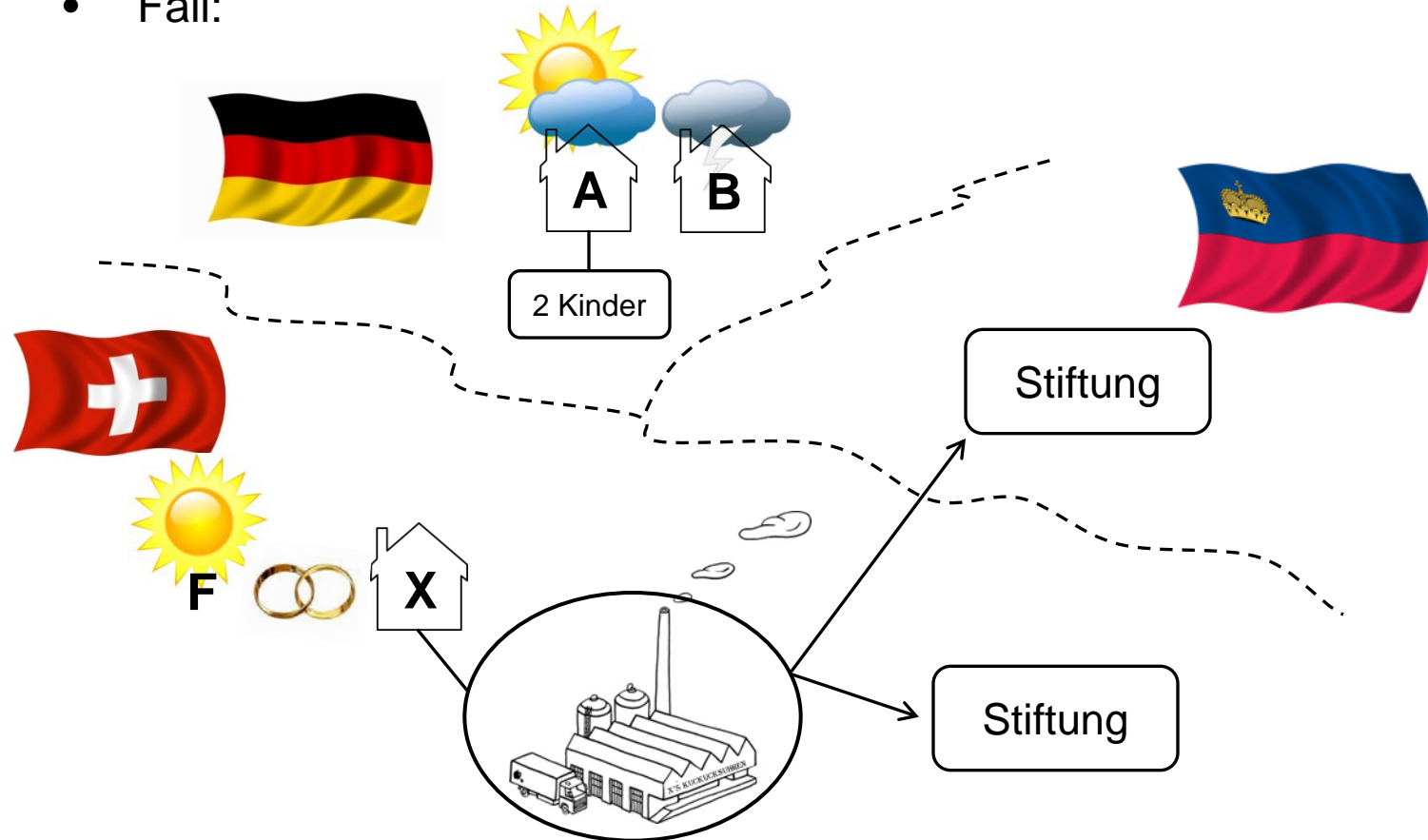
V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge

2. Sachrecht

- Schweizer Recht:
 - Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrags zu Lebzeiten des Erblasser möglich in Form eines Erb(verzichts)vertrags (Art. 495 ZGB)
 - Verzichtender fällt beim Erbgang ausser Betracht, Erhöhung des verfügbaren Teils
- Deutsches Recht:
 - Nach § 2346 Abs. 2 BGB möglich
 - Notarielle Form (§ 2348 BGB)
 - Konsequenzen ähnlich wie im Schweizer Recht

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

- Fall:





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge

2. Sachrecht

- Fall:
 - Gegenüber F und A denkbar («kooperativ»), wenn ihre Versorgung anderweitig gesichert werden kann; nahe liegende Gegenleistung: Wohnhaus in Schwyz (bzgl. F); Ferienhaus, Anteile an AG (bzgl. A); bei Stiftungslösung ggf. Einsitznahme in Stiftungsrat; Destinatärsstellung, wenn Stiftung als «gemischte» ausgestaltet wird; u.U. Einräumung eines Rentenlegats und dgl.
 - Gegenüber B keine Erfolgsaussichten
 - Nach Art. 495 Abs. 3 ZGB wirkt Verzicht (unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich) auch gegenüber Nachkommen der Vertragspartei (inkl. deren Pflichtteil), es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich etwas Abweichendes → X muss bei erfolgreichem Vertragsschluss mit A keine Rechte ihrer Kinder fürchten



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

V. Gestaltungsmittel Pflichtteilsverzichtsverträge

2. Sachrecht

- Fall:
 - **Fazit:** Wenn realisierbar, sind Pflichtteilsverzichtsverträge u.U. gute Instrumente. Allerdings auch Risiken:
 - Für **Erblasser:** Schwer/teuer, Einwilligung zu erhalten
 - Für potentiell **Verzichtenden:**
 - Verzicht wird erklärt: Keine Partizipation an nachträglich steigender Erbmasse. Risiko der Herabsetzungsklage durch Pflichtteilsberechtigte gem. Art. 527 Ziff. 2 ZGB
 - Verzicht wird nicht erklärt: Gefahr Absinken des Nachlasswertes



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

1. Grundsätzliche Eignung

- Sinn: Einbringung in eigenständigen Rechtsträger zieht Unternehmen aus Erbmasse, so dass es nicht mehr den erbrechtlichen Verteilungsregeln unterliegt
- Zugleich vermindert sich grds. Berechnungsbasis für Pflichtteil, so dass Pflichtteile sinken → hier aber auf Herabsetzung achten (s.o.)
- Aber Fundamentalunterscheidung zwischen übertragenem Gegenstand ↔ *Wert* des übertragenen Gegenstandes: Übertragener Vermögenswert (Unternehmen als solches) kann dem Zugriff entzogen sein, auch wenn sein Wert i.R.e. Zahlungsanspruches – insb. nach Herabsetzung – weiter berücksichtigt wird



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

2. Schweizerische Stiftung

- Stiftung i.S.d. Art. 80 ff. ZGB kann als Inhaberin der Unternehmensanteile i.S.e. **Unternehmensholdingstiftung** fungieren und Perpetuierung ermöglichen
- **Problem:**
 - Nach Übertragung des Vermögens haben pflichtteilsberechtigte Angehörige Herabsetzungsanspruch (Art. 522 bzw. Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB; s.o.)
 - Wenn Erblasser fünf Jahre nicht überlebt, ist mit Klagen gegen Stiftung zu rechnen; kann Stiftung kein Vermögen generieren (z.B. durch Verkauf von Betriebs(an)teilen), droht Zusammenbruch
 - Hier wird deutlich: Erfolgreiche Übertragung des Vermögensgegenstandes immunisiert nicht gegen Zugriff auf dessen *Wert*



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

2. Schweizerische Stiftung

- **Fall:** Nach fünf Jahren Pflichtteilsberechnungsmasse vermindert, so dass sie aus Restvermögen bedient werden kann; aber eben Herabsetzungsrisiko
- Folge- bzw. Zusatzfragen:
 - Pflichtteilserfüllung durch Destinatärsstellung?
 - Privileg für gemeinnützige Stiftungsmodelle?
 - Problem Art. 335 ZGB, falls X voraussetzungslose Unterstützung will
- Anerkennung in Deutschland? Grds. ja i.R.d. allgemeinen Regeln des internationalen Gesellschaftsrechts (Sitz-/Gründungstheorie): Stiftungsstatut ist Schweizer Recht



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

3. Liechtensteinische Stiftung

- Auch FL-Stiftung könnte als Unternehmensholding fungieren
- Möglicher Vorteil: Nach Art. 29 Abs. 5 des liechtensteinischen IPRG kann Anfechtungs- bzw. Herabsetzungsfrist auf 2 Jahre nach Übertragung des Vermögens reduziert werden
 - Gilt aber nur für Klage vor liechtensteinischem Gericht, insb. gegen Stiftung auf Herausgabe von Vermögenswerten/Zahlung u.ä. (Zuständigkeit determiniert Kollisionsregeln)
 - I.d.R. keine Vollstreckung ausländischer pflichtteilsbasierter Titel in Liechtenstein, mit Deutschland nicht einmal Vollstreckungsabkommen
 - Achtung: Wirksam wohl nur für in Liechtenstein belegenes Vermögen; wenn Vermögenswerte ausserhalb Liechtensteins, Zugriff möglich



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

3. Liechtensteinische Stiftung

- Fall:
 - Zusätzliche Sachverhaltsannahme: X möchte sich zu Lebzeiten maximalen Einfluss auf Stiftung vorbehalten und Unterhaltskomponente einbauen
 - Im liechtensteinischen Recht Möglichkeiten, sich Einfluss (sog. Stifterrechte) vorzubehalten (Zweckänderung/Widerruf); aber Vorsicht: Kein Anlauf der Herabsetzungsfristen bei zu grossem Einfluss (v.a. Vorbehalt eines Widerrufsrechts) sowie steuerliche «Transparenz»; letztere könnte gewollt sein, um Erbschaftssteuern zu vermeiden



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VI. Gestaltungsmittel Stiftung

3. Liechtensteinische Stiftung

- Fall:
 - Ausserdem Unterhaltskomponente kein Problem, da keine Norm wie Art. 335 ZGB
 - Problematisch könnte aber Anerkennung in der Schweiz und in Deutschland werden (näher sogleich G.)
 - Achtung: Steuerliche Komponente hier ausser Acht gelassen



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VII. Gestaltungsmittel trust

- Sinn einer solchen Gestaltung: Ähnlich wie bei Einsatz einer Stiftung wird Unternehmen der Erbmasse entzogen, indem es auf Treuhänder übertragen wird, der es im Interesse der Begünstigten (beneficiaries) hält
- Aufgrund der Flexibilität des Rechtsinstituts der verschiedenen (auch offshore) zur Auswahl stehenden trust-Jurisdiktionen fast jede Gestaltung möglich
→ Aber Achtung: Muss auch anerkannt werden!



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VII. Gestaltungsmittel trust

- Schweiz:
 - Erkennt trust nach HTÜ an
 - Rechtsgrundlagen: Art. 149a-e Schweizer IPRG (Kapitel 9a: internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung ausländischer Urteile; vgl. noch Art. 21 IPRG betr. Sitz eines trust)
 - Aber zentrale Erbrechtsregeln bleiben schon wegen Art. 15 lit. c) HTÜ weiter anwendbar; daher pflichtteilsrechtliche Herabsetzung möglich



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

F. Beispiel zur Nutzung kollisionsrechtlicher Gestaltungsspielräume – Pflichtteilsminimierung

VII. Gestaltungsmittel trust

- Deutschland:
 - HTÜ nicht ratifiziert
 - Erbtrusts meist als Testamentsvollstreckung umgedeutet, so dass nicht der trustee, sondern die Erben Vermögensinhaber sind → führt u.U. zu ganz anderen Ergebnissen als vom Erblasser gewollt. Daher trust eher dann sinnvoll, wenn Schweizer Recht Erbstatut und Zuständigkeit bei schweizerischen Gerichten bzw. keine Erben in Deutschland



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

I. Zusammenspiel zwischen IPRG AT-Regelungen und IPRG BT-Verweisungsergebnis

- Regeln des AT können zur Korrektur des Verweisungsergebnisses führen
- Insb. *ordre public* (Art. 17 IPRG): Ergebnis der Anwendung der an sich berufenen ausländischen Rechtsregeln mit fundamentalen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnungen unvereinbar → Ergebniskorrektur
- Insb. *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG): Schweizer Normen, die international zwingend (↔ intern zwingend) sind, werden auch dann angewandt, wenn an sich ausländisches Recht berufen → Anwendung der zwingenden Norm, i.Ü. Anwendung des ausländischen Rechts

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

1. Trust und Lex Koller

- Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG – sog. Lex Koller), restringiert Erwerb von Grundstücken durch Ausländer und ist *loi* i.S.v. Art. 18 IPRG
- Ist grds. für Übertragung eines Grundstücks auf trust einschlägig





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

1. Trust und Lex Koller

- Bewilligungsfreiheit möglich, z.B. falls Einbringung in trust und Übertragung des (formellen) Eigentums vom settlor an den trustee, wenn
 - ...trustee und beneficiaries als Inländer (Schweizer Bürger, niederlassungsberechtigte Ausländer, schweizerisch beherrschte Gesellschaft mit Sitz in Schweiz) i.S.d. BewG gelten, oder
 - ...settlor einziger beneficiary ist und das nachträgliche Hinzutreten ausländischer beneficiaries im trust deed ausgeschlossen, oder
 - ...trustee als Inländer (Schweizer Bürger, niederlassungsberechtigte Ausländer, schweizerisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz in Schweiz) qualifiziert und es sich bei beneficiaries um (ausländische) Nachkommen in direkter Linie des inländischen settlor handelt → **denkbar für unserer Fall**



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

1. Trust und Lex Koller

- U.U. aber sinnvoller, Grundstücke direkt zu vererben
 - Beispielsweise hier im Hinblick auf erbrechtlichen Erwerb durch F, A und B möglich, schon weil nach Art. 7 lit. a) BewG keine Bewilligung erforderlich für gesetzliche Erben i.S.d. schweizerischen Rechts, die im Erbgang erwerben

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung

- Verschiedene Gesichtspunkte denkbar, aus denen Probleme auftreten können
- Auch hier wieder klare Unterscheidung und Analyse der einzelnen Sachgesichtspunkte/ Statuten erforderlich





Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: a) Grundsätzliche Anerkennung

- Schweiz:
 - Liechtensteinische Stiftung wird in Schweiz grds. anerkannt
 - Im hiesigen erbrechtlichen Kontext aber beachten, dass sich Erbrecht nach Erbstatut beurteilt und dieses Statut *neben* dem Stiftungsstatut greift. Daher z.B. Pflichtteilsrechte nach Art. 522 ff. ZGB durchsetzbar



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: a) Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
 - Deutsches Recht folgt in EU/EWR-Kontext grds. Gründungstheorie, daher liechtensteinisches Recht anwendbar
 - Auch unter der heutigen steuerpolitisch scharfen Linie verweigert Rechtsprechung der liechtensteinischen Stiftung nicht generell Anerkennung; Rechtsprechung setzt vielmehr bei Einzelstiftung an



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: a) Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
 - Gedankliche Struktur:
 - Wurde Stiftung wirksam errichtet – Stiftungsstatut massgeblich
 - OLG Stuttgart vom 29.6.2006 – 5 U 40/09: Nach liechtensteinischem Stiftungsstatut keine wirksame Stiftungserrichtung, wenn zu grosser Stiftereinfluss



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: a) Grundsätzliche Anerkennung

- Deutschland:
 - Gedankliche Struktur:
 - *Ordre public*-Korrektur des auf wirksamer Stiftungerrichtung beruhenden Ergebnisses
→ OLG Düsseldorf vom 30.4.2010 – 22 U 126/06: *ordre public*-Verstoss wegen Steuerhinterziehungszweck
 - Beide Entscheidungen hochproblematisch (vgl. Jakob/Uhl, IPRax 5/2012, S. 451 ff.; Jakob/Studen, npoR 2011, S. 4 ff.), aber derzeit zu berücksichtigen



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: b) Unterhaltstiftungskomponente

- Aus Sicht des schweizerischen Rechts
 - Lange war umstritten, ob Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen (Art. 335 Abs. 2 ZGB) Eingriffsnorm i.S.d. Art. 18 IPRG
 - Schliesslich Entscheid des BGer vom 17.11.2009 (BGE 135 III 614): Wirksam im Ausland errichtete Unterhaltstiftung ist anzuerkennen (vgl. Art. 154 Abs. 1 IPRG), ohne dass ihr Art. 335 ZGB entgegengehalten werden kann



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: b) Unterhaltstiftungskomponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
 - Spätestens seit Kodifizierung der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung ist Familienstiftung (auch reine Unterhaltstiftung) nach deutschem Recht zulässig (ganz h.M.)
 - Damit auch keine Bedenken gegen ausländische Unterhaltstiftungen erkennbar



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: b) Unterhaltstiftungskomponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
 - Beachte auch § 15 Aussensteuergesetz
 - (1) Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Dies gilt nicht für die Erbschaftsteuer.
 - (2) Familienstiftungen sind Stiftungen, bei denen der Stifter, seine Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.
 - [...]



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: c) Pflichtteilsmindernde Komponente

- Aus Sicht des schweizerischen Rechts
 - Gem. BGE 102 II 136 verstossen vom schweizerischen Pflichtteilsrecht abweichende ausländische Regelungen grds. nicht gegen *ordre public*
- Aus Sicht des deutschen Rechts
 - Seit der Entscheidung BVerfG vom 19.4.2005, BVerfGE 112, 332 (Pflichtteil der Nachkommen durch Art. 14 GG garantiert) tendiert Literatur dazu, Rechtsanwendungsergebnisse, die Kindern und Gatten einen Pflichtteil versagen, sogar unabhängig von deren Bedürftigkeit als *ordre public*-widrig einzuordnen



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

G. Allg. Schranken für das zur Anwendung berufene Recht

II. Beispiele im erbkollisionsrechtlichen Bereich

2. Geltungseinschränkungen für liechtensteinische Stiftung: c) Pflichtteilsmindernde Komponente

- Aus Sicht des deutschen Rechts
 - Reine Verkürzung der Herabsetzungsfristen hierdurch indes noch nicht automatisch betroffen; ob Art. 29 Abs. 5 des liechtensteinischen IPRG gegen deutschen *ordre public* verstösst, ist umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt
 - Risiko bleibt aber in jedem Falle!



Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

H. Zusammenfassung: Zentrale kollisionsrechtliche Analyseaspekte

- Internationalprivatrechtliches Puzzle im Einzelfall
- Pflichtteilsproblematik nur ein Beispiel für erbrechtliche Gestaltungsaufgaben; Denkstruktur passt aber auf alle, insb.:
 - Messung von Zielen an objektiver Kollisionsrechtsslage
 - Ermittlung von Gestaltungsinstrumenten
 - Anerkennungs-Kontrolle
- *Lex fori* als entscheidender Ausgangspunkt, weil hiervon das anzuwendende kollisionsrechtliche Regelsystem abhängt

Das Internationale Erb- und Verfahrensrecht der Schweiz

H. Zusammenfassung: Zentrale kollisionsrechtliche Analyseaspekte

- Im Zweifel fachkundige Unterstützung einholen!





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Und «save the date»:

3. Zürcher Stiftungsrechtstag

Am 13. Juni 2014 in der Aula
der Universität Zürich



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Konsulent bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich

www.nkf.ch

Gutachterliche Rechtsberatungen

www.dominique-jakob.com